



GEWÄSSERORDNUNG

Fischerei-Verein Essen e. V.
Stauseebogen 37 · 45259 Essen-Heisingen
Telefon 0201/460777 · Fax 0201/8465224
info@fve-online.de · www.fve-online.de

Stand: 29.02.2020

Vorwort

Diese Gewässerordnung soll sicherstellen, dass sich die Vereinsmitglieder gemäß den fischereilichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen verhalten und alle darüberhinausgehenden Regelungen des Natur- und Umweltschutzes beachten. Sie soll weiterhin das Zusammenleben der Fischereiberechtigten und der anderen Naturschutzinteressenten ermöglichen und erleichtern. Die folgenden Bestimmungen sind für unsere Vereinsmitglieder unbeschadet der Beachtung geltender Gesetze und Verordnungen bindend; dabei ist besonders auf das Fischereigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesfischereigesetz vom 11.07.1972 in der ab 24.02.2010 geltenden Fassung und das Gesetz zur Änderung des Landesfischereigesetzes und der Landesfischereiordnung vom 07.05.1994 in der ab 09.03.2010 geltenden Fassung hinzuweisen.

Es ist wichtig, nicht nur die verbliebenen naturnahen Gewässer zu schützen, sondern ebenso die Regeneration der beeinträchtigten Gewässer aktiv zu betreiben. Beide Ziele verfolgt der Landschaftsplan Essen. So weist er an Essener Gewässern zahlreiche Schutzgebiete aus und legt zugleich die Verpflichtung zur naturnahen Entwicklung fest.

Auf europäischer Ebene unterstützt die EU diese Bemühungen – insbesondere durch die Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH) und die Wasserrahmen-Richtlinie. Inzwischen ist die Heisinger Ruhraue als FFH-Gebiet ausgewiesen worden. Im Verbund mit vielen Schutzgebieten soll sie das europäische Naturerbe bewahren. Wir alle, die wir uns in der freien Natur aufhalten und uns in ihr erholen wollen, sind aufgerufen, sorgsam mit der Gewässerlandschaft umzugehen. Auf die empfindliche Vegetation wie Röhrichte und Staudenfluren ist zu achten und Störungen der Tiere sind zu vermeiden. So kann Natur auch zukünftig erlebbar bleiben.

1 Ausweisungspflicht

- 1.1 Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, bei der Ausübung der Fischerei gültige Ausweisungspapiere mit sich zu führen. Der Fischereischein und der Fischereierlaubnisschein sind:
 - a) den Dienstkräften der Ordnungsbehörden (z. B. der unteren Fischereibehörde)
 - b) den amtlich verpflichteten Fischereiaufsehern sowie den Fischereiaufsehern des FVE e.V.
 - c) den Polizeivollzugsbeamten
 - d) den Vertretern der Ruhrfischereigenossenschaft, auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Die Mitglieder haben zusätzlich:
 - a) die Fangergebnißkarte
 - b) diese Gewässerordnung bei sich zu führen und auf Verlangen den unter Nr. 1.1. Buchstabe b genannten Personen vorzulegen.

- 1.3 Die unter Nr. 1.1. a) bis d) aufgeführten Personen sind zusätzlich berechtigt Fanggeräte, gefangene Fische und Fischbehälter zu kontrollieren. Wird die Fischerei vom Boot aus ausgeübt, so hat der oder die Ausübende auf Verlangen der Fischereiaufsicht an das Ufer zu rudern und sich dort auszuweisen.
- 1.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Fischereiaufsicht jede mögliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Bei erkanntem Fischfrevel hat jedes Mitglied die Pflicht sofort Meldung an die Fischereiaufsicht oder Vereinsgeschäftsstelle zu machen.
- 1.5 Die Tagesscheininhaber haben den Fischereischein, den Fischereierlaubnisschein und die Fangergebniskarte bei sich zu führen und den unter Nr. 1.1. genannten Personen vorzulegen.
- 1.6 Die Pflicht zur Ausweiseleistung gilt auch für alle Personen, die beim Aufenthalt an dem Vereinsgewässer Fischereigeräte fangfertig mit sich führen.

2 Vereinsgewässer

- 2.1 Ruhr mit Baldeneysee: von km 29,3 (Stauwehr Essen-Werden Oberwasser) bis km 48,8 + 20m (Bochum-Dahlhausen)
- 2.2 Deilbach: von Einmündung Asbach bis Einlauf Baldeneysee.
- 2.3 Sonstige Gewässer
 - a) Holteyer Hafen
 - b) Ruhraltarm in Essen-Rellinghausen
 - c) Spyks an der Wuppertaler Straße
 - d) Steeler Spyk und Nebenarm an der Westfalenstraße
 - e) Heisinger Becken am Vogelschutzgebiet in Essen-Heisingen
 - f) Essener Stadthafen

3 Fischerei- und Gewässerschutz

- 3.1 Gewässerverunreinigungen, Schädigungen des Uferbereichs, Fischsterben und Fischfrevel sind der Geschäftsstelle des Vereins sofort zu melden, damit kurzfristig das Weitere veranlasst werden kann (Gewässerwarte Uwe Rautenberg 01525/3621260 oder Oliver Kleps 0174/6967004). Hierzu gehören auch schon die sich zeigenden äußeren Merkmale einer beginnenden Fischschädigung (z.B. Krankheiten). Die Meldungen sollen kurz abgefasst sein und möglichst am gleichen Tag erfolgen. Anzugeben sind Ort, Datum und Uhrzeit sowie eine kurze Sachverhaltsschilderung und nach Möglichkeit Name und Anschrift des Verursachers und eventueller Zeugen.
- 3.2 Bei Gewässerverunreinigung ist unverzüglich die Feuerwehr oder der Ruhrverband (0201/178-0) zu benachrichtigen.

4 Betretungsrechte

4.1 Zugang zu Gewässern

Gemäß § 20 Landesfischereigesetz (LFG) sind Fischereiausübungsberechtigte und ihre Helfer unter anderem befugt an das Wasser angrenzende Ufer, Inseln und Anlandungen zum Zwecke der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten und zu benutzen, soweit öffentlich rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf Gebäude, zum unmittelbaren Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörende Grundstücksteile und gewerbliche Anlagen mit Ausnahme von Campingplätzen. Bei fehlendem Zugang über einen öffentlichen Weg oder bei einem unzumutbaren Umweg sowie bei sonstigen Schwierigkeiten ist die Vereinsgeschäftsstelle zu benachrichtigen, damit die gemäß § 20 LFG erforderlichen Schritte eingeleitet werden können. **Das Befahren der Ruhruferwege, der Leinpfade und des Hardenbergufers ist mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung der Stadt Essen verboten.**

4.2 Sperrstrecken

4.2.1 An den Vereinsgewässern dürfen von allen Mitgliedern nicht betreten und belangt werden:

- a) Insel im Oberwasser des Horster Wehres bei km 47,2 + 40 bis 47,5 rechtes Ruhrufer (geschützter Landschaftsbestandteil),
- b) Campingplatz/Bauwagensiedlung in Horst (km 46,6 bis km 46,9), rechtes Ruhrufer,
- c) Wassergewinnungsgebiet der Gelsenwasser AG in Essen-Steele, rechtes Ruhrufer von km 44,1 + 30 bis 46,2 + 20 (Sondererlaubnis),
- d) Spillenburger Wehr. Das Überfahren mit Booten oder das Öffnen der Ölsperre am Ruhraltarm ist verboten. 50 m oberhalb, unterhalb und seitwärts der Fischaufstiegshilfe sowie in der Schleuse (auch vom Boot) ist Betretungs- und Angelverbot. Der Bereich unterhalb des Wehres ist ausschließlich für Fliegen- und Spinnfischer freigegeben.
- e) Wassergewinnungsgebiet der Stadtwerke Essen, linkes Ufer von km 40,1 bis 43,8 in Essen-Überruhr, sowie des Ruhraltarmes am Spillenburger Wehr. Angeln nur mit Sondererlaubnis.
- f) die Spyks an der Wuppertaler Straße vom 01.11. bis 31.07. In der Zeit vom 01.08. bis 30.10. darf nur von der Straßenseite aus gefischt werden (FFH-Gebiet). Erweiterte Zeiten und/oder Einschränkungen werden im Vereinschaukasten ausgehängt. Vor dem Angeln muss der Aushang im Schaukasten gelesen werden (FFH-Gebiet).
- g) Der Bereich des Kanuklub Industrie e.V. an der Langenberger Straße in Essen-Überruhr, linkes Ruhrufer gegenüber der „Roten Mühle“ von km 38,3 + 80 bis 38,4 + 80 ist zum Angeln gesperrt.
- h) rechtes Ruhrufer von km 37,65 bis km 37,30 am Pappelwäldchen in Essen-Heisingen – Angeln vom Ufer aus, ferner ist es verboten, am rechten Ruhrufer mit Booten anzulegen oder dort Boote zu verankern. (FFH-Gebiet).

- i) Seeuferbereich der Kläranlage Essen-Kupferdreh, linkes Ruhrufer von km 36,4 + 50 bis 36,5 + 80 (geschützter Landschaftsbestandteil).
- j) Es ist verboten im Bereich der Ruhrhalbinsel Ruhr km 40,5 bis 39,12 auf der gesamten Ruhr mit Booten anzulegen oder dort Boote zu verankern. Es ist nicht verboten, vom 01.08. bis 28./29.2. südlich von Ruhr km 39,6 am linken Ruhrufer mit Booten anzulegen und auf der Ruhr zu verankern. Es ist nicht verboten vom 01.08. bis 28./29.02. an der Spitze der Ruhrhalbinsel (nur mit den dafür vorgesehenen Booten) anzulegen (FFH-Gebiet).
- k) Vogelschutzgebiet in Essen-Heisingen, rechtes Ruhrufer von km 34,7 (Spielplatz) bis 36,1 (Pumpenhaus). Im Baldeneysee darf die Fläche zwischen dem zum Vogelschutzgebiet gehörenden Ufer und der durch Sperrpfähle mit Schildern gekennzeichneten Linie nicht beangelt werden, auch das Befahren mit Booten und die Befestigung von Booten an den Sperrpfehlern ist untersagt.
- l) Die Aufzuchtteiche im Vogelschutzgebiet in Essen-Heisingen.
- m) Grundstück der EVAG in Essen-Heisingen, rechtes Ruhrufer von km 34,2 bis 34,36.
- n) Licht- und Luftbades Essen (Seaside Beach)
- o) Eisenbahn-, Straßen- und Fußgängerbrücken einschließlich der Pfeilerfundamente.
- p) FFH-Gebiet. Es ist verboten die Ruhrhalbinsel zwischen Ruhr im Osten, Graben im Nordwesten und dem Ruhraltarm im Südwesten zu betreten (km 39,3 – km 40).

4.2.2 Für Tagesscheininhaber sind zusätzlich ganzjährig gesperrt:

- a) Ruhr beidseitig ab Kampmannsbrücke km 37,1 bis Konrad-Adenauer-Brücke km 41,3
- b) alter Ruhrarm in Essen-Rellinghausen,
- c) alle Spyks an der Wuppertaler Straße,
- d) der Holteyer Hafen,
- e) der Deilbach
- f) Baldeneyseeufer je 50 m ober- und unterhalb der Deilbachmündung,
- g) Heisinger Becken am Vogelschutzgebiet
- h) Grundstück des Yachtclubs Ruhrland, rechte Ruhrseite von km 34,1 bis 34,3.

4.2.3 Uferbetretungsrecht beim Yachtclub Ruhrland Essen e. V. Essen-Heisingen, Lanfermannfähre von km 34,1 bis 34,3

- a) Das Grundstück des Yachtclubs Ruhrland Essen e.V. darf nur von unseren fischereiausübungsberechtigten Mitgliedern betreten werden.
- b) Die Betretungsmöglichkeit besteht in der Zeit vom 16.10. bis 30.03.
 - für den Sporthafen,
 - für Steganlage und Ruhrufer südöstlich (flussaufwärts)
 - für Steganlage und Ruhrufer am Clubhaus, außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen,

in der Zeit vom 01.04. bis 15.10.

- für Ruhrufer und Steganlage südöstlich des Clubhauses (flussaufwärts) nur von 20.00 bis 8.00 Uhr.
- c) Der Parkstreifen zwischen See und Sporthafen darf nicht als Abstellplatz für Kfz aller Art genutzt werden.

5 Laichschonbezirke

5.1 Folgende Gewässerteile sind zu Laichschonbezirken

(§ 44, Abs. I Buchstabe -b- LFG) erklärt worden:

- a) Ruhraltarm (Steeler Spyks in Essen-Steele),
- b) Ruhraltarm in Essen-Rellinghausen, (auf beiden Ruhraltarmen ist das Fischen in der Zeit vom 15.02. bis 31.07 verboten). Das Befahren mit Booten auf beiden Ruhraltarmen ist ganzjährig verboten.
- c) Holteyer Hafen in Essen-Überruhr (in der Zeit vom 15.02. bis 31.07. ist das Fischen und das Befahren mit Booten nicht gestattet).

6 Ausübung der Fischerei

6.1 Fanggeräte

Der Fischfang darf...

- a) vom Ufer gleichzeitig mit drei Handangeln (Friedfischangeln) ausgeübt werden. Beim Spinnfischen vom Ufer und Schleppen vom Boot sind zwei Handangeln erlaubt.
- b) ... mit einem Senknetz zum Fang von Köderfischen bis 1,2 m Größe und mit 0,5 bis 0,8 cm Maschenweite ausgeübt werden
- c) Es muss ein Mindestabstand von 15 m zum nächsten Angler eingehalten werden (Ausnahme mit Einverständnis des/der betreffenden Angler)
- d) Beim Angeln vom Boot (auch Schleppangeln) darf kein Uferangler behindert oder gestört werden.

6.2 Besondere Beschränkungen

Es ist untersagt:

- a) In der Zeit vom 15.02. bis 30.04. einschließlich, ist das Fischen mit Köderfisch, Fischfetzen, Kopffüßern und Kunstködern jeglicher Art verboten (einzige Ausnahme bilden Fliegen bis 2 cm Größe – größere Fliegen nur vom 01.05.-15.02.).
- b) Im Deilbach mit Würmern oder Maden zu angeln.
- c) gefangene Fische lebend mitzunehmen. Auch der Transport von lebenden Köderfischen zum Wasser hin oder vom Wasser weg und die Lebendhaltung am Angelplatz ist verboten. Als Köderfische dürfen nur Fische verwendet werden, die nach dem gültigen Landesfischereigesetz und der Landesfischereiordeung des Landes NRW kein Mindestmaß haben. Die vom FVE e.V. darüberhinausgehenden Mindestmaße für Brassens, Rotaugen finden auf Köderfische keine Anwendung, allerdings wird der Köderfischfang auf 10 Fische pro Tag begrenzt.
- d) Fische aus anderen Gewässern als den unter Nr. 2. genannten Vereinsgewässern als Köderfisch zu verwenden; ausgenommen davon sind tiefgefrorene Seefische.

- e) Schnüre oberhalb der Wasseroberfläche abzuspannen. Solche Montagen (z. B. zum Welsangeln) sind unter die Wasseroberfläche abzusenken, so dass andere Wassersportler nicht gefährdet werden.
- f) mit Netzen (mit Ausnahme von Köderfischsenknetzen), Reusen, Aal- und sonstigen Schnüren zu fischen.
- g) Angelruten gebrauchsfertig ohne Aufsicht auszulegen
- h) Fische mit Schnur und großem Drilling zu reißen
- i) mit Paternosterangel oder Kosak zu fischen
- j) Setzkescher jeglicher Art zu benutzen
- k) Frösche, andere Amphibien und Warmblüter als Köder zu verwenden
- l) Offenes Feuer ist verboten
- m) Schirmzelte, Überwürfe (wenn am Boden fixiert) und Zelte dürfen in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten nicht benutzt werden.

6.3 Gemeinschaftsveranstaltungen

Die Familienfeste mit Angelflohmarkt sind Gemeinschaftsveranstaltungen. Die Termine können im Internet unter fve-online.de abgerufen werden. Der Vorstand begrüßt eine rege Teilnahme der Mitglieder.

7 **Behandlung des Fisches nach dem Fang und Fangverwertung**

- a) Zur Anlandung eines Fisches ist eine geeignete Landungshilfe vorgeschrieben.
- b) Der Angler hat sofort nach dem Fang eines maßigen Fisches zu entscheiden, ob er diesen zurücksetzen oder sich aneignen und verwerten will. Soll der Fisch zurückgesetzt werden, so hat dies unmittelbar nach dem Lösen des Hakens zu geschehen. Fische, die entnommen und verwertet werden sollen, sind unmittelbar nach dem Fang waidgerecht zu betäuben und zu töten (Kehlstich). Fische, die zurückgesetzt werden sollen oder müssen, sind nach Möglichkeit nicht zu keschern oder anders als mit nassen Händen zu berühren.
- c) Untermaßige und während der Schonzeit gefangene Fische sind schonend zu behandeln und unverzüglich lebend ins Wasser zurückzusetzen. Sind diese Fische tot oder nicht mehr lebensfähig, dürfen sie nicht für den persönlichen Gebrauch verwendet werden, sondern sind unverzüglich der Nahrungskette des Gewässers zu übergeben.
- d) Grundeln müssen dem Gewässer in jedem Fall entnommen werden!
- e) Der Verkauf, Tausch und/oder der Handel mit gefangenem Fisch ist verboten.

8 Mindestmaße und Schonzeiten

8.1 Über die gemäß § 3 der Landesfischereiorordnung gültigen Mindestmaße hinausgehend, werden für die Vereinsgewässer folgende Mindestmaße aus hegetechnischen Gründen festgelegt:

Aal	60 cm
Aland	30 cm
Bachforelle	30 cm
Brassen	35 cm
Hecht	Fenstermaß 60 cm – 90 cm Nur Hechte zwischen 60 und 90 cm dürfen entnommen werden
Schleie	30 cm
Zander	Fenstermaß 60 cm – 90 cm Nur Zander zwischen 60 und 90 cm dürfen entnommen werden

Alle Maße gelten von der Kopfspitze bis zum längsten Teil der Schwanzflosse.

8.2 Über die gemäß § 2 LFischVO gültigen Schonzeiten hinausgehend, werden für die Vereinsgewässer folgende Schonzeiten festgelegt:

Zander: vom 15.02. bis 31.05. einschließlich

8.3 Alle Tiere die der ganzjährigen Schonzeit gemäß § 1 LFischVO unterliegen dürfen den Vereinsgewässern nicht entnommen werden.

9 Fangbegrenzung

Aus hegerischen Gründen ist es untersagt, pro Tag (00.00 Uhr bis 00.00 Uhr) mehr als 2 Hechte, Zander oder Karpfen, und/oder insgesamt 5 kg anderen Fisch zu fangen und sich anzueignen. Wenn die jeweilige Höchstmenge erreicht ist muss das Angeln eingestellt werden.

10 Fangstatistik

Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Vereinsgewässer und zur Erfüllung der gemäß LFG geforderten Hegeplanung ist es dem Verein vorgeschrieben, eine jährliche Statistik der gefangenen Fische nach Art, Zahl, Gewicht und Fangstelle zu führen. Jeder Fischereiausübungsberechtigte ist verpflichtet, die ihm vom Verein zur Verfügung gestellte Fangergebniskarte nach jedem Fang ordnungsgemäß und wahrheitsgetreu auszufüllen.

Bis zum 01.12. jeden Jahres hat jedes Vereinsmitglied der Geschäftsstelle des Vereins seine Fangergebniskarte zugleich mit seinen Bestellunterlagen zu übersenden bzw. vorzulegen. Die Fangstatistik kann auch als lesbare Bilddatei (JPG) – z. B. mit dem Handy erstellt – per Mail (info@fve-online.de) an die Geschäftsstelle übermittelt werden. Des Weiteren ist es möglich sich über die Geschäftsstelle bei Fang24 registrieren zu lassen und seine Fangergebnisse in der dazugehörigen App einzutragen.

11 Bootsbenutzung zum Fischfang

- 11.1 Zur Ausübung der Fischerei sind die vereinseigenen. Ruderboote sowie die mitgliedseigenen Boote zugelassen, soweit sie eine Zulassungsnummer des Vereins tragen. Die Bootskarte ist mitzuführen.
- 11.2 Die Zulassungsnummer ist bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich zu beantragen. Die zugeteilte Nummer ist am Boot anzubringen. Art, Größe und Ort der Bezeichnung sind vorgeschrieben.
- 11.3 Vereinseigene Boote dürfen nur von den Bootskarteninhabern mit deren Familienmitgliedern benutzt werden.
- 11.4 Die vereinseigenen Boote dürfen mit einem Elektromotor (max. 55 lbs/12V) ausgestattet werden. Es dürfen nur umweltfreundliche, dafür zugelassene Akkus/Batterien verwendet werden
- 11.5 E-Motoren dürfen zum Positionhalten beim Angeln verwendet werden – nicht zum Schleppen.
- 11.6 Beschädigungen der vereinseigenen Boote müssen sofort nach Rückkehr der Geschäftsstelle oder Ausgabestelle gemeldet werden.
- 11.7 Mitgliedseigene Boote, die in einem ungepflegten oder vernachlässigten Zustand am vereinseigenen Steg liegen, geben dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins das Recht, die bestehende Anlegegenehmigung ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 11.8 Das Schleppen unter Segel- oder Motorkraft (Verbrennungsmotor/E-Motor) ist nicht gestattet.
- 11.9 Es ist verboten die Schleppfischerei mit Boot in der Zeit vom 15.02. bis 31.05. auszuüben.

12 Benutzung eines Echolots

Echolote dürfen genutzt werden.

14 Umweltschutz

Jeder Abfall, der bei der Fischereiausübung entsteht, ist beim Verlassen des Angelplatzes zu entsorgen. Dazu gehört auch im Interesse und Ansehens des Vereins, das unsauber vorgefundene Angelplätze selbst gesäubert werden oder eine Reinigung veranlasst wird (z. B. durch Meldung in der Geschäftsstelle des Vereins). Beschädigungen der Uferböschungen, insbesondere das Ausbrechen von Steinen aus den Uferbefestigungen sind verboten, und können strafrechtlich verfolgt werden. Wenn jeder Angler für die Reinhaltung der Ufer und Gewässer Sorge trägt, leistet er damit auch einen nicht unerheblichen Beitrag zur Verwirklichung des Umweltschutzes und stärkt die Anerkennung der Fischerei in der Öffentlichkeit

15 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Gewässerordnung können satzungsgemäße Vereinsmaßnahmen (z.B. Entzug des Erlaubnisscheines, Ausschluss aus dem Verein usw.) nach sich ziehen.

16 Inkrafttreten

Diese geänderte Gewässerordnung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Sie ersetzt verschiedene Passagen der ab 09.05.2019 gültigen Gewässerordnung und des Fischereierlaubnisscheines.

Essen, den 29.02.2020

Rudolf Brock

1. Vorsitzender Fischerei- Verein Essen e.V.